## Fachbereich WD 4

# Entwicklung der Verteidigungsausgaben des Bundes im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt der Bundesrepublik Deutschland sowie Berücksichtigung der Verteidigungsausgaben im Rahmen der Bereichsausnahme der Schuldenbremse

© 2026 Deutscher Bundestag

**Entwicklung der Verteidigungsausgaben des Bundes im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt der Bundesrepublik Deutschland sowie Berücksichtigung der Verteidigungsausgaben im Rahmen der Bereichsausnahme der Schuldenbremse**

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen: | WD 4 - 30000 - 0023/26 |
| Abschluss der Arbeit: | 06.10.2026 |
| Fachbereich: | WD 4: Haushalt und Finanzen |

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## Inhaltsverzeichnis

**1. Fragestellung 4**

**2. Vorbemerkung 4**

**3. Entwicklung der Verteidigungsausgaben des Bundes im Verhältnis zum nominalen BIP ab dem Jahr 2020 6**
3.1. Verteidigungsausgaben des Einzelplans 14 und des Sondervermögens Bundeswehr 6
3.2. Verteidigungsausgaben nach NATO-Kriterien 7

**4. Berücksichtigung der Verteidigungsausgaben im Rahmen der Bereichsausnahme ab dem Jahr 2025 8**
4.1. Rechtliche Grundlagen 8
4.2. Ausgaben der Bereichsausnahme 9

## 1. Fragestellung

Im Rahmen der Arbeit werden nach einer Vorbemerkung (2.) die Entwicklung der Verteidigungsausgaben des Bundes im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt (BIP) der Bundesrepublik Deutschland ab dem Jahr 2020 (3.) sowie die Berücksichtigung der Verteidigungsausgaben im Rahmen der Bereichsausnahme der Schuldenbremse ab dem Jahr 2025 (4.) dargestellt.

## 2. Vorbemerkung

Der Begriff der Verteidigungsausgaben wird in Abhängigkeit von dem jeweiligen Sachzusammenhang unterschiedlich definiert.

Zu den Verteidigungsausgaben werden „im Wesentlichen die **Ausgaben des Einzelplans 14**“[1] sowie die **Ausgaben des im Jahr 2022 errichteten Sondervermögens Bundeswehr** gezählt.[2] Vor diesem Hintergrund werden unter 3.1. zunächst die Ausgaben des Einzelplans 14 und des Sondervermögens Bundeswehr ab dem Jahr 2020 dargestellt und zum nominalen BIP des jeweiligen Jahres ins Verhältnis gesetzt.

Der Begriff der **Verteidigungsausgaben nach NATO-Kriterien** ist dagegen **weiter definiert**.[3] Er umfasst neben den Ausgaben des Einzelplans 14 und des Sondervermögens Bundeswehr auch Ausgaben aus **anderen Einzelplänen**.[4] Die Zusammensetzung der Ausgaben aus anderen Einzelplänen wird von der Bundesregierung nicht in öffentlich zugänglicher Form mitgeteilt.[5]

Die jährliche **Gesamthöhe der Verteidigungsausgaben der NATO-Mitglieder nach NATO-Kriterien** ist dagegen bis zum Jahr 2026 im Internet veröffentlicht.[6] Die entsprechenden Ausgaben

---

1 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Tobias Pflüger, Christine Buchholz, Andrej Hunko, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. vom 28.08.2019, BT-Drs. 19/12780, S. 2 (Hervorhebung nur hier).

2 Bundesrechnungshof (BRH), Bericht nach § 88 Absatz 2 Bundeshaushaltsordnung (BHO) an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vom 22.09.2025 – Information über die Entwicklung des Einzelplans 14 (Bundesministerium der Verteidigung) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2026, Geschäftszeichen: IV 1 – 0002952, S. 10, Abbildung 1.

3 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Tobias Pflüger, Christine Buchholz, Andrej Hunko, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. vom 28.08.2019, BT-Drs. 19/12780, S. 2.

4 Ebd.; Deutscher Fortschrittsbericht 2026, BT-Drs. 21/5825, S. 15 (Hinweis zu Tabelle 4); Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 10.01.2024 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Rüdiger Lucassen (AfD), BT-Drs. 20/10022, S. 65.

5 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Tobias Pflüger, Christine Buchholz, Andrej Hunko, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. vom 28.08.2019, BT-Drs. 19/12780, S. 6; vgl. hierzu auch: Röhl, IW-Kurzbericht 19/2024, Beitrag vom 08.04.2024, S. 2.

6 NATO, Presseerklärung vom 03.07.2026, Defence Investment of NATO Countries (2014 bis 2026), S. 5, Tabelle 1.

Deutschlands ab dem Jahr 2020 werden unter 3.2. dargestellt und ebenfalls zum nominalen BIP des jeweiligen Jahres ins Verhältnis gesetzt.[7]

Eine hiervon abweichende Definition des Begriffs der Verteidigungsausgaben wird im Rahmen der **Bereichsausnahme der Schuldenbremse** (Art. 115 Abs. 2 Satz 4 Grundgesetz (GG)) zu Grunde gelegt. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die seit Einführung der Bereichsausnahme in Kraft getretenen Haushaltsgesetze (2025 und 2026) sowie der Entwurf des Haushaltsgesetzes 2027 die **Ausgaben des Einzelplans 14 zwar in wesentlichen Teilen, aber nicht vollständig** den der Bereichsausnahme unterfallenden Verteidigungsausgaben zuordnen.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Bereichsausnahme neben Verteidigungsausgaben auch **Ausgaben für den Zivil- und Bevölkerungsschutz, für die Nachrichtendienste, für den Schutz der informationstechnischen Systeme und für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten** umfasst.

Vor diesem Hintergrund wird unter 4.1. zunächst auf die rechtlichen Grundlagen der Bereichsausnahme eingegangen. Anschließend werden die der Bereichsausnahme unterfallenden Ausgaben dargestellt (4.2.).

Im Hinblick auf die folgenden Darstellungen ist weiterhin auf Folgendes hinzuweisen: Die Angaben zum **nominalen BIP in den Jahren 2020 bis 2030** wurden dem Monatsbericht des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom Juli 2026 entnommen.[8] Sie beruhen ab dem Jahr 2026 auf **Prognosen**. Hierzu können aus volkswirtschaftlicher Sicht abweichende Einschätzungen vertreten werden. Weiterhin können sich bei den in den folgenden Darstellungen genannten Zahlen **Rundungsdifferenzen** ergeben.

---

7 Zur sog. „NATO-Quote“ vgl. auch: de.statista.com, Beitrag vom 25.06.2025, Verteidigungsausgaben – Wie entwickelt sich Deutschlands NATO-Quote?

8 BMF, Monatsbericht Juli 2026, S. 91 (Link „Bruttoinlandsprodukt“), vgl. auch: BMF, Finanzbericht 2027 (Veröffentlichung: August 2026), S. 118; ebd., S. 138, Tabelle 1; Finanzplan des Bundes 2026 bis 2030, Unterrichtung durch die Bundesregierung vom 14.08.2026, BT-Drs. 21/7301, S. 10, Tabelle 4.

## 3. Entwicklung der Verteidigungsausgaben des Bundes im Verhältnis zum nominalen BIP ab dem Jahr 2020

### 3.1. Verteidigungsausgaben des Einzelplans 14 und des Sondervermögens Bundeswehr

| Jahr | Verteidigungsausgaben in Mrd. Euro[9] | | | Nominales BIP in Mrd. Euro[10] | Anteil der Verteidigungsausgaben am nominalen BIP in % |
|---|---|---|---|---|---|
| | Einzelplan 14 | Sondervermögen Bundeswehr | Summe: | | |
| 2020 | Soll: 45,6<br>Ist: 46,1 | - | Soll: 45,6<br>Ist: 46,1 | 3.450,7 | 1,3 |
| 2021 | Soll: 46,9<br>Ist: 47,2 | - | Soll: 46,9<br>Ist: 47,2 | 3.682,3 | 1,3 |
| 2022 | Soll: 50,4<br>Ist: 50,6 | Soll: 0,1<br>Ist: 0,0 | Soll: 50,5<br>Ist: 50,6 | 3.989,4 | 1,3 |
| 2023 | Soll: 50,1<br>Ist: 51,2 | Soll: 8,4<br>Ist: 5,8 | Soll: 58,5<br>Ist: 57,0 | 4.219,3 | 1,4 |
| 2024 | Soll: 52,0<br>Ist: 50,3 | Soll: 19,8<br>Ist: 17,2 | Soll: 71,8<br>Ist: 67,5 | 4.329,0 | 1,6 |
| 2025 | Soll: 62,3<br>Ist: 59,5 | Soll: 24,1<br>Ist: 19,5 | Soll: 86,4<br>Ist: 79,0 | 4.469,9 | 1,8 |
| 2026 | Soll: 82,7 | Soll: 25,5 | Soll: 108,2 | 4.596,4 | 2,4 |

9 Quellen: 2020 bis 2025: Haushaltsrechnungen des Bundes; 2026: Bundeshaushalt 2026; 2027: Haushaltsentwurf 2027; 2028 bis 2030: Finanzplan des Bundes 2026 bis 2030, Unterrichtung durch die Bundesregierung vom 14.08.2026, BT-Drs. 21/7301, S. 24.

10 Quelle: BMF, Monatsbericht Juli 2026, S. 91 (Link „Bruttoinlandsprodukt“), vgl. auch: BMF, Finanzbericht 2027 (Veröffentlichung: August 2026), S. 118; ebd., S. 138, Tabelle 1; Finanzplan des Bundes 2026 bis 2030, Unterrichtung durch die Bundesregierung vom 14.08.2026, BT-Drs. 21/7301, S. 10, Tabelle 4.

| Jahr | Verteidigungsausgaben in Mrd. Euro[9] | | | Nominales BIP in Mrd. Euro[10] | Anteil der Verteidigungsausgaben am nominalen BIP in % |
|---|---|---|---|---|---|
| | Einzelplan 14 | Sondervermögen Bundeswehr | Summe: | | |
| 2027 | Entwurf: 109,7 | Entwurf: 30,0 | Entwurf: 139,7 | 4.768,9 | 2,9 |
| 2028 | Finanzplan: 153,9 | - | Finanzplan: 153,9 | 4.910,2 | 3,1 |
| 2029 | Finanzplan: 162,9 | - | Finanzplan: 162,9 | 5.055,6 | 3,2 |
| 2030 | Finanzplan: 183,7 | - | Finanzplan: 183,7 | 5.205,4 | 3,5 |

### 3.2. Verteidigungsausgaben nach NATO-Kriterien

| Jahr | Verteidigungsausgaben nach NATO-Kriterien in Mrd. Euro[11] | Nominales BIP in Mrd. Euro[12] | Anteil der Verteidigungsausgaben am nominalen BIP in % |
|---|---|---|---|
| 2020 | 51,4 | 3.450,7 | 1,5 |
| 2021 | 52,4 | 3.682,3 | 1,4 |
| 2022 | 58,3 | 3.989,4 | 1,5 |
| 2023 | 67,6 | 4.219,3 | 1,6 |
| 2024 | 86,6 | 4.329,0 | 2,0 |
| 2025[13] | 99,3 | 4.469,9 | 2,2 |
| 2026 | 124,7 | 4.596,4 | 2,7 |

11 NATO, Presseerklärung vom 03.07.2026, Defence Investment of NATO Countries (2014 bis 2026), S. 5, Tabelle 1.

12 Quelle: BMF, Monatsbericht Juli 2026, S. 91 (Link „Bruttoinlandsprodukt“).

13 Die Zahlen für die Jahre 2025 und 2026 werden in der zitierten Presserklärung der NATO als Schätzungen ausgewiesen, vgl. NATO, Presseerklärung vom 03.07.2026, Defence Investment of NATO Countries (2014 bis 2026), S. 5, Tabelle 1 (Hinweise zur Tabelle).

## 4. Berücksichtigung der Verteidigungsausgaben im Rahmen der Bereichsausnahme ab dem Jahr 2025

### 4.1. Rechtliche Grundlagen

Hinsichtlich der im Rahmen der Schuldenbremse zu berücksichtigenden Einnahmen aus Krediten trifft **Art. 115 Abs. 2 Satz 4 GG** (wortgleich mit Art. 109 Abs. 3 Satz 5 GG) folgende Regelung, welche als Bereichsausnahme[14] bezeichnet wird:

> „Von den zu berücksichtigenden Einnahmen aus Krediten ist der Betrag abzuziehen, um den die Verteidigungsausgaben, die Ausgaben des Bundes für den Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie für die Nachrichtendienste, für den Schutz der informationstechnischen Systeme und für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten 1 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt übersteigen.“[15]

Nach Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG regelt ein Bundesgesetz „Näheres“. Eine Regelung zu der damit u.a. in Bezug genommenen Bereichsausnahme des Art. 115 Abs. 2 Satz 4 GG wurde mit § 1a G 115 getroffen. In Abs. 1 der Vorschrift heißt es:

> „Ausgaben der Bereichsausnahme sind die Verteidigungsausgaben, die Ausgaben des Bundes für den Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie für die Nachrichtendienste, für den Schutz der informationstechnischen Systeme und für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten, soweit es sich bei diesen Ausgaben nicht um finanzielle Transaktionen gemäß § 3 handelt. Die nähere Bestimmung der von Satz 1 umfassten Ausgaben erfolgt im Haushaltsgesetz.“

Nach § 5 der nach Einführung der Bereichsausnahme bereits in Kraft getretenen Haushaltsgesetze (2025 und 2026) sowie nach § 5 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2027 sind Ausgaben der Bereichsausnahme die im Gesamtplan Teil II Buchstabe A Nr. 1 bis 5 angeführten Ausgaben. Der damit in Bezug genommene Gesamtplan ist – neben den Einzelplänen – Bestandteil des Haushaltsplans (vgl. § 13 Abs. 1 BHO). Nach § 13 Abs. 4 Nr. 2 BHO enthält der Gesamtplan u.a. eine Übersicht der Ausgaben der Bereichsausnahme nach § 1a G 115 sowie eine Berechnung der nach dem G 115 zulässigen Kreditaufnahme.

In der nach § 5 des jeweiligen Haushaltsgesetzes maßgeblichen Darstellung innerhalb des Gesamtplans (Teil II Buchstabe A) werden unter Nr. 1 die von der Bereichsausnahme umfassten Verteidigungsausgaben aufgeführt. Im Gesamtplan Teil II Buchstabe A Nr. 1 für das Jahr 2025 heißt es: „Epl. 14 ohne die Titel Kap. 1406 Tgr. 01, Kap. 1408 Tit. 853 01, Kap. 1413 Tit. 831 02, Tgr. 08 und die Titel der Obergruppe 98“. Die entsprechenden Regelungen im Haushaltsplan für das Jahr 2026 sowie im Entwurf des Haushaltsplans für das Jahr 2027 sehen zudem vor, dass (neben den bereits genannten Titeln) auch „Kap. 1409 Tgr. 01“ nicht der Bereichsausnahme unterfällt.

---

14 Vgl. etwa § 1a des Gesetzes zur Ausführung von Art. 115 GG (G 115); § 5 Haushaltsgesetz 2026. In diesen Regelungen werden die genannten Ausgaben insgesamt als „Ausgaben der Bereichsausnahme“ bezeichnet.

15 Die Regelung wurde mit Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 109, 115 und 143h) vom 22.03.2025 (BGBl. 2025 I, Nr. 94) in das GG eingefügt. Sie ist am 25.03.2025 in Kraft getreten.

Festzuhalten bleibt, dass die seit Einführung der Bereichsausnahme bereits in Kraft getretenen Haushaltsgesetze (2025 und 2026) sowie der Entwurf des Haushaltsgesetzes 2027 die **Ausgaben des Einzelplans 14 zwar in wesentlichen Teilen, aber nicht vollständig den der Bereichsausnahme unterfallenden Verteidigungsausgaben zuordnen.**

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass neben den Verteidigungsausgaben auch **Ausgaben für den Zivil- und Bevölkerungsschutz, für die Nachrichtendienste, für den Schutz der informationstechnischen Systeme und für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten** von der Bereichsausnahme erfasst werden. Letztere werden in der folgenden Darstellung als „weitere Ausgaben“ bezeichnet.

### 4.2. Ausgaben der Bereichsausnahme

| **Jahr** | **Der Bereichsausnahme unterfallende Ausgaben[16]** | | | **1 % des nominalen BIP des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres in Mrd. Euro** | **Überschreitungsbetrag (bei der Schuldenregel nicht zu berücksichtigende Kreditaufnahme nach Art. 115 Abs. 2 Satz 4 GG)** |
|---|---|---|---|---|---|
| | **Einzelplan 14[17]** | **Weitere Ausgaben** | **Summe** | | |
| 2025 | Soll: 62,2<br>Ist: 59,2 | Soll: 13,1<br>Ist: 13,0 | Soll: 75,3<br>Ist: 72,2 abzüglich 0,3 Mrd. Euro = 71,9 Mrd. Euro[18] | 43,3 | Soll: 32,0<br>Ist: 28,6 |

16 Quellen: Für das Jahr 2025: Haushaltsrechnung des Bundes 2025, Band 1, S. 10 f., Tabellen 5 und 6; für die Jahre 2026 bis 2030: Finanzplan des Bundes 2026 bis 2030, Unterrichtung durch die Bundesregierung vom 14.08.2026, BT-Drs. 21/7301, S. 26 f.

17 Abzüglich der Ausgaben für bestimmte Titel, vgl. hierzu die Erläuterungen unter 4.1.

18 Bzgl. des Abzugs von 0,3 Mrd. Euro heißt es der Haushaltsrechnung des Bundes: „Die Ausgaben der Bereichsausnahme gemäß § 1a Abs. 1 Artikel 115-Gesetz belaufen sich auf rund 72,2 Mrd. Euro. Hiervon waren Ist-Einnahmen in Höhe von 0,3 Mrd. Euro abzuziehen, die aufgrund von Haushaltsvermerken zur Verstärkung von Ausgaben der Bereichsausnahme berechtigten (lfd. Nrn. 14a, 14b) [der Tabelle 6]. Von den Ausgaben der Bereichsausnahme in Höhe von 71,9 Mrd. Euro (lfd. Nr. 14) verbleibt nach Abzug von 1 Prozent des BIP des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres ein Betrag in Höhe von 28,6 Mrd. Euro (lfd. Nr. 8b). Dieser ist vom Regelungskreis der Schuldenbremse ausgenommen.“ Vgl. Haushaltsrechnung des Bundes 2025, Band 1, S. 10 sowie S. 11, Tabelle 6, Nr. 14.

| **Jahr** | **Der Bereichsausnahme unterfallende Ausgaben[16]** | | | **1 % des nominalen BIP des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres in Mrd. Euro** | **Überschreitungsbetrag (bei der Schuldenregel nicht zu berücksichtigende Kreditaufnahme nach Art. 115 Abs. 2 Satz 4 GG)** |
|---|---|---|---|---|---|
| | **Einzelplan 14[17]** | **Weitere Ausgaben** | **Summe** | | |
| 2026 | Soll: 82,2 | Soll: 18,7 | Soll: 100,9 | 43,3 | Soll: 57,6 |
| 2027 | Entwurf: 109,0 | Entwurf: 21,1 | Entwurf: 130,1 | 44,7 | Entwurf: 85,4 |
| 2028 | Finanzplan: 153,2 | Finanzplan: 18,1 | Finanzplan: 171,3 | 46,0 | Finanzplan: 125,3 |
| 2029 | Finanzplan: 162,8 | Finanzplan: 17,8 | Finanzplan: 180,6 | 47,7 | Finanzplan: 132,9 |
| 2030 | Finanzplan: 183,6 | Finanzplan: 17,3 | Finanzplan: 200,9 | 49,1 | Finanzplan: 151,8 |

* * *